OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451742/8/RW

Datum:
Linz, 15. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 24.11.2025, GZ: 813-05-2025/Mi, betreffend Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr für das Grundstück Nr. aaa, der KG bbb Wartberg

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist (in der Folge: „belangte Behörde") schrieb mit Bescheid vom 24.11.2025, GZ: 813-05-2025/Mi, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf") für das Grundstück Nr. aaa, der KG bbb B__ eine Kanalanschluss-gebühr in der Höhe von 4.750 Euro vor.

I.2. Dagegen wurde von der Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass der Kanalanschluss für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. aaa, der KG bbb B__ bereits im Jahr 2002/2003 hergestellt worden sei. Der Anschlussstutzen habe seinerzeit bereits in das verfahrensgegenständliche Grundstück hineingereicht. Die Schuld zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr sei spätestens mit Ablauf des Jahres 2003 entstanden, demzufolge sei das Recht der Gemeinde zur Festsetzung und Einhebung der Kanalanschlussgebühr verjährt und der angefochtene Bescheid vom 24.11.2025 sei rechtswidrig. Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 16.01.2026, GZ: 813-05-2026/Wo, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend brachte die belangte Behörde im Wesentlichen vor, dass anlässlich der Errichtung des öffentlichen Kanals in der Ortschaft Klingenwehr in den Jahren 2002/2003 kein Hausanschluss für das verfahrensgegenständliche Grundstück hergestellt worden sei. Zum Zeitpunkt des Kanalbaus sei dieses Grundstück als landwirtschaftlich genutzte Fläche – Grünland – im Flächenwidmungsplan ausgewiesen gewesen. Zudem sei das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht bebaut gewesen. Ein allfälliger Anschluss von unbebauten Grundstücken (als Bauland gewidmete Bauplätze) sei von der Gemeinde immer nur auf Antrag der Grundbesitzer hergestellt worden, da es für diese unbebauten Grundstücke keine Anschlusspflicht gegeben habe, schon gar nicht, wenn diese als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung gewidmet gewesen wären. Ein derartiges Ansuchen sei betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht eingegangen.

Es sei auch in den Plänen für die Errichtung des Kanals (Projektplan) und nach erfolgter Bauausführung (Bauausführungsplan) ersichtlich, dass vom Schacht S 5 ein Anschlussstutzen nur bis zur Grundgrenze hergestellt worden sei. Dies sei aus dem Grund erfolgt, dass bei einem allfälligen späteren Anschluss des Grundstückes der vorhandene Asphaltbelag auf der Straße nicht aufgegraben werden müsse. Die Herstellung des Anschlusses nur bis zur Grundgrenze und nicht auf das Grundstück sei auch im wasserrechtlich bewilligten Bestandsplan des Kanalprojektes dokumentiert. Insgesamt sei durch die Fa. C__ die Herstellung des

Kanalanschlusses erst anlässlich der Errichtung des Wohnhauses in den dafür vorgesehenen Anschlussstutzen in den Schacht S 5 des Kanalstranges HS1 KW erfolgt.

Gegen die Beschwerdevorentscheidung wurde von der Bf ein Vorlageantrag eingebracht und in diesem brachte die Bf vor, dass aus den Planunterlagen zur Errichtung des Kanals sowie aus der tatsächlichen Bauausführung eindeutig ersichtlich sei, dass vom Schacht S 5 im Jahr 2002 ein Anschlussstutzen bis zur Grundgrenze des verfahrensgegenständlichen Grundstückes hergestellt worden sei. Diese Tatsache habe die belangte Behörde ausdrücklich in der Beschwerdevorentscheidung festgestellt und damit rechtsverbindlich anerkannt. Damit sei der maßgebliche Herstellungszeitpunkt des Anschlusses amtlich bestätigt. Die Herstellung sei zu jenem Zeitpunkt bereits soweit abgeschlossen gewesen, dass sie – ohne weitere Maßnahme seitens der Gemeinde – im Jahr 2025 in der Lage gewesen sei, ihr Grundstück unmittelbar an das bestehende Kanalnetz anzubinden, sodass das Recht zur Festsetzung und Einhebung der Anschlussgebühr gemäß § 207 BAO verjährt sei.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt mit Schreiben vom 25.02.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Punkt 2 des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.03.2026 (ON 4) wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorläufig von folgendem Sachverhalt ausgeht:

„Die Beschwerde führende Partei (in der Folge: ‚Bf') ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr.: aaa inneliegend in der EZ ccc der KG bbb B__ (offenes Grundbuch), samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Grundstücksadresse D-Straße.
Mit Baufreistellungsvermerk des Bürgermeisters der Marktgemeinde ob der Aist vom 07.01.2025, GZ: 030-0/2940-2024/Ba, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben ‚Neubau eines Einfamilienhauses sowie eines Doppelcarport` auf dem Grundstück Nr.: aaa inneliegend in der EZ ccc der KG bbb B__, erteilt.
Die Wohnräumlichkeiten im Erdgeschoss des Neubaus erreicht man über einen Hausflur, der im Einreichplan als Vorraum deklariert ist.
Das Grundstück Nr.: aaa inneliegend in der EZ ccc der KG bbb B__ ist erst seit 14.08.2024 als Bauland gewidmet, davor war im Flächenwidmungsplan für dieses Grundstück eine Grünland-Widmung ausgewiesen.
Der Kanalstrang HS 1 KW der öffentlichen Wasserbeseitigungsanlage verläuft unter der auf dem Grundstück Nr. ddd bestehenden Gemeindestraße, welche direkt an das Grundstück der Bf angrenzt. Nach einer am 28.02.2002 vorgenommenen Trassenbegehung, an der die Eigentümer teilnahmen, die an den

Kanalstrang HS 1 KW anzuschließen waren, errichtete die Marktgemeinde ob der Aist bereits im Jahr 2002 direkt an der Grenze des damals noch unbebauten verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr.: aaa den Schacht S 5 samt Anschlussstutzen. Der Anschlussstutzen wurde dabei so hergestellt, dass dieser nicht vollständig auf öffentlichem Gut zu liegen kam, weil dessen Ende die Grundgrenze vom verfahrensgegenständlichen privaten Grundstück Nr.: aaa noch berührt (Formulierung in der Beschwerdevorentscheidung: ‚vom Schacht S 5 ein Anschlussstutzen nur bis zur Grundgrenze hergestellt wurde`).

Anlässlich der Errichtung des Hauses der Bf im Jahr 2025 schloss deren Bauführer zur Entsorgung des im Gebäude der Bf anfallenden Schmutzwassers, den Hausanschlusskanal an diesen im Jahr 2002 von der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist errichteten, im Schacht S 5 befindlichen Anschlussstutzen, an. Dafür, dass der Hauskanal des Gebäudes der Bf in den bereits vorhanden Anschlussstutzen, der Teil des öffentlichen Kanalsystems der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist ist, eingebunden werden konnte, musste die Marktgemeinde ob der Aist keine weiteren Vorkehrungen treffen. (Begründung in der Beschwerdevorentscheidung: ‚Dies aus dem Grund, dass bei einem allfälligen späteren Anschluss des Grundstücks der vorhandene Asphaltbelag auf der Straße nicht aufgegraben werden muss`)"

Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens, sofern die Darstellungen unter Punkt II. dieses Schreibens aus Sicht der Parteien nicht den Tatsachen entsprechen bzw. unrichtig sein sollten, die aus Sicht der Parteien konkret bestehenden tatsächlichen Unrichtigkeiten bekannt zu geben und hierfür Beweise vorzulegen bzw. anzubieten. Weiters wies das Landesverwaltungsgericht im Parteiengehör die Parteien darauf hin, dass, sofern keine substantiierte Stellungnahme mit einem tauglichen Beweisanbot, in der konkrete Unrichtigkeiten bekannt gegeben werden, erfolgt, davon ausgegangen wird, dass der vorläufig angenommene Sachverhalt zutreffend sei.

I.6. Die Bf brachte fristgerecht eine Stellungnahme ein (ON 5) und stimmte mit dieser dem im Parteiengehör dargestellten Sachverhalt zu, wobei sie klarstellend darauf hinwies, dass im Parteiengehör die falsche Grundstücksadresse, nämlich D-Straße angegeben sei und es sich dabei um ihre Wohnadresse handle. Die richtige Grundstücksadresse des verfahrensgegenständlichen Grundstückes laute E-Straße

Die belangte Behörde reagierte auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 18.03.2026 (ON 4), das am 24.03.2026 im elektronischen Rechtsverkehr an sie zugestellt wurde, nicht.

I.7. Da sowohl die belangte Behörde im Vorlageschreiben als auch die Bf in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde auf die Durchführung einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung verzichtet haben und der vorgelegte Akt sowie die Stellungnahme der Bf auf das den Parteien eingeräumte Parteiengehör erkennen ließen, dass bei einer mündlichen Erörterung eine weitere Klärung der Sach- und Rechtslage nicht zu erwarten war, wurde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Beschwerde führende Partei (in der Folge: „Bf") ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr.: aaa inneliegend in der EZ ccc der KG bbb B__ (offenes Grundbuch), samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Grundstücksadresse E-Straße.

II.2. Mit Baufreistellungsvermerk des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 07.01.2025, GZ: 030-0/2940-2024/Ba, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses sowie eines Doppelcarport" auf dem Grundstück Nr.: aaa inneliegend in der EZ ccc der KG bbb B__, erteilt.

Die Wohnräumlichkeiten im Erdgeschoss des Neubaus erreicht man über einen Hausflur, der im Einreichplan als Vorraum deklariert ist.

Das Grundstück Nr.: aaa inneliegend in der EZ ccc der KG bbb B__ ist erst seit 14.08.2024 als Bauland gewidmet, davor war im Flächenwidmungsplan für dieses Grundstück eine Grünland-Widmung ausgewiesen.

II.3. Der Kanalstrang HS 1 KW der öffentlichen Wasserbeseitigungsanlage verläuft unter der auf dem Grundstück Nr. ddd bestehenden Gemeindestraße, welche direkt an das Grundstück der Bf angrenzt. Nach einer am 28.02.2002 vorgenommenen Trassenbegehung, an der die Eigentümer teilnahmen, die an den Kanalstrang HS 1 KW anzuschließen waren, errichtete die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist bereits im Jahr 2002 direkt an der Grenze des damals noch unbebauten verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr.: aaa den Schacht S 5 samt Anschlussstutzen. Der Anschlussstutzen wurde dabei so hergestellt, dass dieser nicht vollständig auf öffentlichem Gut zu liegen kam, weil dessen Ende die Grundgrenze vom verfahrensgegenständlichen privaten Grundstück Nr.: aaa noch berührt.

II.4. Anlässlich der Errichtung des Hauses der Bf im Jahr 2025 schloss deren Bauführer zur Entsorgung des im Gebäude der Bf anfallenden Schmutzwassers, den Hausanschlusskanal an diesen im Jahr 2002 von der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist errichteten, im Schacht S 5 befindlichen Anschlussstutzen, an. Dafür, dass der Hauskanal des Gebäudes der Bf in den bereits vorhandenen

Anschlussstutzen, der Teil des öffentlichen Kanalsystems der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist ist, eingebunden werden konnte, musste die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist keine weiteren Vorkehrungen treffen.

III. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass die Bf grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa, inneliegend in der EZ ccc der KG bbb B__, ist, wurde bereits im Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist festgestellt, von der Bf nicht bestritten und stimmt im Übrigen mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch überein.

Die Feststellungen zur Baubewilligung auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück folgen aus dem im vorgelegten Behördenakt aufliegenden Einreichplan betreffend den „Neubau eines Einfamilienhauses sowie eines Doppelcarports" samt dem darauf befindlichen Baufreistellungsvermerk (ON 1 des Behördenaktes).

Die Feststellungen zur Errichtung des Kanalstranges und zur konkreten Lage des Schachtes S 5 sowie des darin befindlichen Anschlussstutzens ergeben sich sowohl aus den Sachverhaltsfeststellungen in der Beschwerdevorentscheidung als auch aus dem Einreichplan (ON 1 des Behördenaktes) und aus dem wasserrechtlich bewilligten Bestandsplan des Kanalprojektes (ON 6a des Behördenaktes).

Im Übrigen wurde den Parteien der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.03.2026 (ON 4) als vorläufig angenommen bekannt gegeben, wobei den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt wurde, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Die Bf hat in ihrer Stellungnahme auf dieses Schreiben, dem vorläufig angenommenen Sachverhalt zugestimmt und lediglich auf die Notwendigkeit zur Korrektur der Adresse des verfahrensgegenständlichen Grundstückes von „D-Straße" auf „E-Straße" hingewiesen.

Die belangte Behörde hat auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht reagiert und keine Stellungnahme abgegeben, weshalb davon auszugehen war, dass die belangte Behörde die ihr vorangekündigten Konstatierungen zur konkreten Lage des Schachtes S 5 sowie des darin befindlichen Anschlussstutzens als richtig ansah.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im gegenständlichen Fall wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist für das Grundstück Nr.: aaa, der KG bbb B__, auf Grund des Oö. Interessentenbeiträgegesetzes 1958 i.d.g.F., der Oö. Bauordnung 1994 und der rechtskräftigen Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 05.07.2018 i.d.g.F. eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 4.750 Euro vorgeschrieben.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, errichtete die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist bereits im Jahr 2002 direkt an der Grenze des damals noch unbebauten verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr.: aaa den Schacht S 5 samt Anschlussstutzen.

IV.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; VwGH 11.09.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN).

Gemäß § 1 der anwendbaren im Jahr 2002 noch in Geltung stehenden Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 13.12.1996, Zl.: 811-1996/Wo, in Kraft getreten mit 01.01.1997 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung"), wird für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Gemäß § 6 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung entsteht der Anspruch auf die Einhebung einer Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 05.07.2018, durch welche die auf den gegenständlichen Fall anzuwendende Kanalgebührenordnung außer Kraft trat, regelt, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr mit Ablauf des Monats entsteht, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt (§ 7 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 05.07.2018).

Weder in der maßgeblichen Gebührenordnung noch im Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 findet sich eine Definition des Begriffs „Anschluss". Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist durch die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft von einem „Anschluss" eines Grundstückes auszugehen

(vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048 mwN). MaW gilt ein Grundstück bereits dann als „angeschlossen", wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit (etwa durch einen Anschlusskanal) eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 26.06.1992, 87/17/0399 mwN). Es kommt dabei nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindeanlage, dh die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage, durch die Grundstückeigentümer an, sondern auf die bloße Leistungsbereitschaft der Gemeinde (vgl. VwGH 26.06.1992, 87/17/0399 mwN; so etwa auch Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2014] 8).

Daraus folgt, dass mit der Herstellung des Schachtes S5 und vor allem mit der Errichtung des darin befindlichen Anschlussstutzens, der Teil des öffentlichen Kanalisationssystems der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist ist und dessen Ende die Grundgrenze vom verfahrensgegenständlichen privaten Grundstück Nr.: aaa noch berührt, ein „Anschluss" des verfahrensgegenständlichen Grundstückes im Rechtssinn und im Lichte der Judikatur bereits hergestellt und damit der gebührenauslösende Tatbestand („Anschluss") sehr wohl bereits verwirklicht wurde. Der Zeitpunkt, zu dem der Hausanschlusskanal in den bereits bestehenden Anschlussstutzen eingebunden wurde und seitdem das Schmutzwasser, von dem auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft neu errichteten Haus über die öffentliche Kanalisationsanlage entsorgt wird, spielt für den gebührenauslösenden Tatbestand keine Rolle, da es nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindeanlage, dh die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage, ankommt.

IV.3. Gemäß § 6 Abs. 1 der im Jahr 2002 noch in Geltung stehenden Kanalgebührenordnung vom 13.12.1996 entsteht der Anspruch auf die Einhebung einer Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Gemäß § 153 Abs. 2 Oö. LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren. Gemäß § 154 Oö. LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 Oö. LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der Oö. LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037).

Zumal im vorliegenden Fall der Anschluss des verfahrensgegenständlichen Grundstückes jedenfalls bis zum Jahr 2002 hergestellt wurde und das Recht auf Festsetzung einer Abgabe grundsätzlich fünf Jahre bzw. spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjährt, ist mittlerweile jedenfalls Verjährung eingetreten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Verjährung war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu lösen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner